



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

KURZ-INFO

Generalsekretariat EDK, 28.08.2019

Die neue Interkantonale Universitätsvereinbarung geht in die kantonalen Beitrittsverfahren

Die EDK hat am 27. Juni 2019 die totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV 2019) zu Händen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Nun entscheiden die Kantone über einen Beitritt. Die Vereinbarung kann vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt werden, sobald 18 Kantone beigetreten sind. Dann wird die neue IUV die heute gültige Interkantonale Universitätsvereinbarung von 1997 ablösen.

Wie die heute gültige IUV wird auch die IUV 2019 die Festlegung der Beiträge regeln, welche ein Kanton für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten zu leisten hat. Diese Zahlungen zwischen den Kantonen sind Voraussetzung für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu allen kantonalen universitären Hochschulen. Wichtige Neuerungen der IUV 2019 sind die Abschaffung der Wanderungsrabatte und die Einführung eines kostenbasierten Systems für die Berechnung der Tarife.

Gewährleistung der Freizügigkeit im universitären Bereich

Die Finanzierungsvereinbarungen der EDK regeln den Lastenausgleich zwischen den Kantonen.

Studierende haben in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen. Möglich gemacht wird dies durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung von 1997, der alle Kantone beigetreten sind. Sie soll in den kommenden Jahren durch die IUV 2019 abgelöst werden.

Beide Vereinbarungen funktionieren nach dem gleichen Grundprinzip: Über die IUV kaufen die Kantone Leistungen ein. Der Herkunftskanton bezahlt für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten jedes Jahr einen Beitrag, der über die IUV festgelegt wird (IUV-Tarif). Die Zahlungen gehen an die Universitätskantone. Der Herkunftskanton leistet damit einen Beitrag (rund drei Viertel¹) an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Im Gegenzug haben diese beim Zugang an die Universitäten die gleiche Rechtsstellung wie alle anderen Studierenden.

Mit der Totalrevision der IUV konnte eine Angleichung an die anderen Finanzierungsvereinbarungen der EDK (z.B. Fachhochschulvereinbarung) erreicht werden, die alle neueren Datums sind. Soweit als möglich wurden bei der Erarbeitung der IUV 2019 aber auch Bestimmungen der IUV 1997 übernommen, z.B. für die folgenden Fragen: Wer zahlt? Wie lange dauert die Zahlungspflicht? Welche Kostengruppen werden unterschieden?

¹ Berücksichtigt werden die beim Träger anfallenden Kosten für Lehre und Forschung (ohne die beim Träger anfallenden Infrastrukturkosten).

Die IUV 2019 im Überblick

Das System für die Berechnung der Kosten folgt den effektiven Ausbildungskosten.

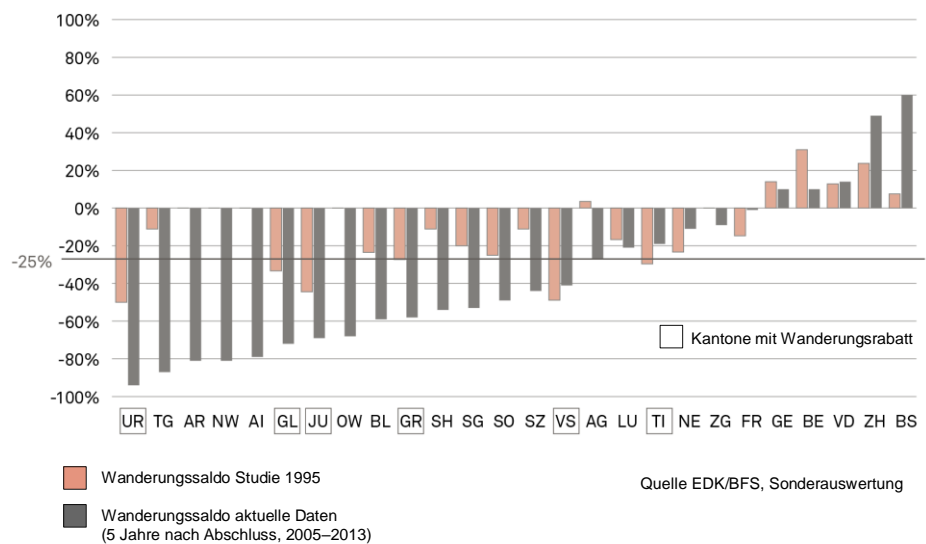
Die IUV 2019 sieht folgende neuen Finanzierungsgrundsätze vor:

- Die Tarife werden auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt. Grundlage für die Berechnung bildet die vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobene Kostenstatistik für die universitären Hochschulen. Bei der Berechnung der Tarife werden die Infrastrukturkosten nicht mitgerechnet. Diese verbleiben bei den Universitätskantonen.
- Der Rabatt für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Der Standortvorteil der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Tarife in die Waagschale geworfen.

Die Wanderungsrabatte werden abgeschafft.

Das heute gültige System mit Rabatten auf die IUV-Tarife, das für sechs Kantone gilt, wird abgeschafft. Diese Abzüge waren 1995 eingeführt worden, weil einige Kanton damals hohe Wanderungsverluste aufwiesen, d.h. überdurchschnittlich viele ihrer Studierenden kehrten nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurück. Es waren dies die Kantone Uri, Wallis und Jura (10 % Rabatt auf die Tarife) sowie Glarus, Graubünden und Tessin (5 % Rabatt auf die Tarife). Neue Zahlen zeigen auf, dass heute ausser den Universitätskantonen Basel, Bern, Genf, Waadt und Zürich alle Kantone Wanderungsverluste verzeichnen. Abbildung 1 zeigt die Wanderungsverluste 1995 im Vergleich mit aktuellen Zahlen.

Abbildung 1: Wanderungsverluste nach Kanton, Daten 1995 im Vergleich mit aktuellen Daten

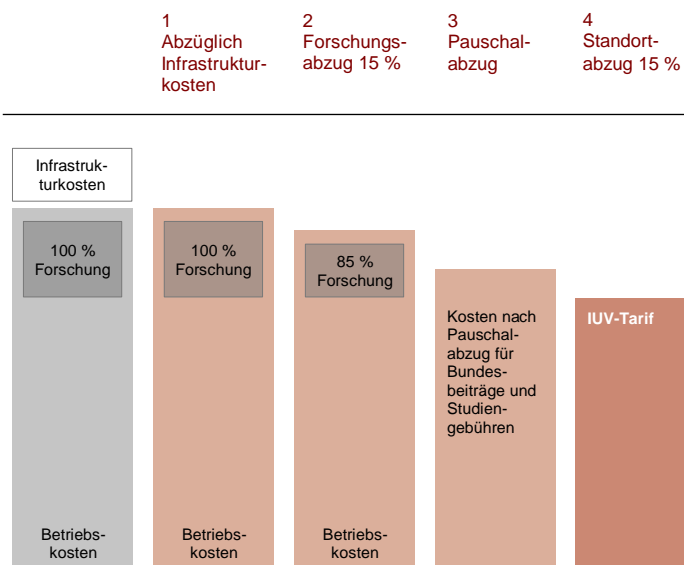


Die 25 %-Linie wurde 1995 als Kriterium für die Aufnahme in die Kategorie der Kantone genommen, die von Wanderungsrabatten profitieren.

An die Stelle der Wanderungsrabatte treten Abzüge für Standortvorteile.

Bei der Berechnung der Tarife findet das nachfolgend beschriebene System Anwendung.

Abbildung 2: Das System zur Berechnung der Tarife



Erläuterungen:

(1) Ohne Infrastrukturkosten: Ausgangspunkt für die Berechnung der Tarife sind nicht die Vollkosten, sondern die durchschnittlichen Betriebskosten (Kosten für Lehre und Forschung) ohne Infrastrukturkosten. Sowohl bei den Kosten für die Lehre als auch bei den Kosten für die Forschung werden Drittmittel (z.B. Beiträge des Nationalfonds) nicht berücksichtigt.

(2) 15 % Forschungsabzug: Von den Kosten für die Forschung wird 15 % abgezogen. Damit wird berücksichtigt, dass zwar eine gute Lehre auf Forschung angewiesen ist, aber ein Teil der Forschungskosten für die Lehre nicht direkt notwendig ist. Die Forschung stellt für die Universitätskantone auch einen Standortvorteil dar, da sie zum Beispiel die Ansiedelung von Betrieben begünstigt.

(3) Pauschalabzug: Von den verbleibenden Kosten werden die dem Trägerkanton/der Hochschule zugutekommenden Bundesbeiträge (20 % gemäss HFKG) und eine Pauschale für Studiengebühren abgezogen.

(4) 15 % Standortabzug: Von den so berechneten Betriebskosten wird ein zusätzlicher Standortabzug von 15 % vorgenommen.

Der Herkunftskanton deckt rund drei Viertel der Ausbildungskosten.

Mit diesem System zahlt der Herkunftskanton für seine Kantonsangehörigen rund drei Viertel der Ausbildungskosten, verstanden als Betriebskosten inkl. Forschung, aber ohne Infrastrukturkosten. Letztere verbleiben beim Träger.

Es wird neu eine Konferenz der Vereinbarungskantone eingerichtet.

Für den Vollzug der IUV 1997 besteht heute eine regierungsrätlich zusammengesetzte Kommission. Die IUV 2019 sieht neu zusätzlich die Einrichtung einer Konferenz aller Vereinbarungskantone vor. Diese Konferenz beschliesst die Tarife und legt die Dauer ihrer Gültigkeit fest (Zweidrittelsmehrheit).

Die Tarife werden beim Inkrafttreten der Vereinbarung berechnet.

In der IUV 2019 sind nicht die konkreten IUV-Tarife festgeschrieben, sondern die Grundsätze für deren Berechnung. Die Tarife werden beim Inkrafttreten der IUV 2019 auf Basis der dann aktuellsten Kostenstatistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS) berechnet. Die Tarife werden sich also entlang der realen Kostenveränderungen entwickeln.

Simuliert man die neue Art der Berechnung auf der Basis von Kostendaten der vergangenen Jahre, dann ergibt sich eine stabile Entwicklung der Tarife ohne sprunghafte Veränderungen.

Tabelle 1: Aktuell gültige Tarife und neue Tarife

pro Studierende/n pro Jahr	IUV 1997 Aktuell gültige Tarife	IUV 2019 Neue Tarife
Kostengruppe I Geistes- / Sozialwissenschaften	10'600	Die neuen Tarife werden beim Inkrafttreten auf Basis der dann aktuellen Kostenstatistik des BFS berechnet.
Kostengruppe II Exakte, Natur- u. techn. Wiss / Pharm. / 1. + 2. Jahr med. Studiengänge	25'700	
Kostengruppe III Ab 3. Jahr med. Studiengänge	51'400	

Bei den Tarifen der Kostengruppe III kommt eine Plafonierung zur Anwendung.

Für die Ausbildung Kostengruppe III, das sind alle medizinischen Studiengänge ab dem dritten Studienjahr, liegen zurzeit noch keine validierten Kostendaten vor. Bis validierte Daten vorliegen, soll der Tarif das Doppelte des Tarifs der Kostengruppe II betragen. Sobald dann die reguläre Berechnungsweise der Tarife auch für die Kostengruppe III zur Anwendung kommen wird, wird eine Plafonierung gelten (Tarif umfasst maximal doppelt soviel wie die Kosten für die Lehre für diesen Bereich).

Die Beitrittsverfahren

In der Regel bestimmen die kantonalen Parlamente über den Beitritt zu einer interkantonalen Vereinbarung.

Der Entwurf der IUV 2019 war vom 1. August 2017 bis am 31. Januar 2018 in einer sechsmonatigen Vernehmlassung bei allen Kantonen und weiteren Adressaten. Er wurde auf Basis der Vernehmlassungsergebnisse bereinigt und am 27. Juni 2019 von der Plenarversammlung zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Jeder Kanton entscheidet nun über seinen Beitritt zur Vereinbarung. In der Regel ist das ein Beschluss der kantonalen Legislative, der dem Referendum unterliegt. Die Vereinbarung kann vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt werden, sobald 18 Kantone beigetreten sind.

Mehr Informationen

[Website EDK](#)

Kontakt

Francis Kaeser, Leiter Koordinationsbereich Finanzierung
[Kontakt-Mail](#), 031 309 51 11